



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekanntmachung zum Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung für eine Windenergieanlage in der Gemarkung Geißen

Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen beantragt eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage in der Gemarkung Geißen, Flur 3, Flurstück 64/19.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-5.4 MW mit einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 166 m zzgl. 3 m Fundamenthöhe und einer Gesamthöhe von 250 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 5,4 MW. Zu der Windenergieanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m nach der Nummer 1.6.2 V des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Die Inbetriebnahme der Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2021 erfolgen.

Die Durchführung eines förmlichen Verfahrens, d.h. ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, wurde gem. § 19 Abs. 3 BImSchG vom Antragsteller beantragt.

Gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG sowie § 9 der 9. BImSchV wird darauf hingewiesen, dass

1. der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die zugehörigen Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit

vom 27.06.2019 bis einschließlich 26.07.2019

im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt, Dr.-Scheube-Straße 6, 07973 Greiz, Zimmer 217, und im Rathaus der Stadt Münchenbernsdorf, Karl-Marx-Platz 13, 07589 Münchenbernsdorf, Zimmer 35, jeweils während der Dienststunden oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsicht ausliegen.

Landratsamt Greiz:

Dienstag 09:00-12:00 und 14:00-17:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 und 14:00-18:00 Uhr

Rathaus Münchenbernsdorf:

Dienstag 09:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 und 13:00-17:00 Uhr
Freitag 09:00-11:30 Uhr

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen:

- Allgemeine Beschreibung EnVentusTM 5 MW
- Schallimmissionsprognose nach TA Lärm vom 17.01.2019 (Bericht Nr.: M180080-03)
- Schattenwurfprognose vom 17.01.2019 (Bericht Nr.: N180080-03)
- Option Schattenwurfmodul, Allgemeine Spezifikation
- Angaben zum Abfall
- Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-Windenergieanlagen
- Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen
- Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Großsaara vom 17.01.2019

- Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung (VID)
- Allgemeine Beschreibung Eissturz- und Eisabwurfisiko – sowie Risikominderung –
- Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen
- Allgemeine Spezifikation des Vestas-Brandschutzes für Mk-3-Windenergieanlagen
- Allgemeine Spezifikation Vestas Feuerlöschsystem (FSS)
- Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz
- Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen für eine Onshore-Windenergieanlage
- Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan
- Betriebsanleitung Service-Aufzug für Windkraftanlagen SHERPA-SD4
- Vestas Handbuch zu Arbeitsschutz, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt (OHSE)
- Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen
- Vorläufige Angaben zu wassergefährdenden Stoffen
- Sicherheitsdatenblätter
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 07.02.2019
- Artenschutzfachbeitrag (ASB) vom 07.02.2019
- Faunistisches Gutachten Vögel (Aves) vom 06.02.2019
- Faunistisches Gutachten Fledermäuse (Chiroptera) vom 06.02.2019
- Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen in Deutschland
- Notbeleuchtung von Vestas Windenergieanlagen, Allgemeine Spezifikation

2. Einwendungen gegen das Vorhaben bei den unter 1. genannten Stellen **vom 27.06.2019 bis einschließlich 09.08.2019** schriftlich oder elektronisch erhoben werden können. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

3. die Einwendungen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

4. laut § 17 Abs.1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01. Dezember 2014 (GVBl. Nr. 11 vom 23. Dezember 2014, S. 685), zuletzt geändert am 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223), bei gleichförmigen Einwendungen von mehr als 50 Personen derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner gilt, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen bestellt worden ist, wobei der Vertreter nur eine natürliche Person sein kann.

5. gleichförmige Einwendungen, die die unter Punkt 3. genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, unberücksichtigt bleiben können sowie gleichförmige Eingaben ebenfalls unberücksichtigt bleiben können, wenn Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

6. zur Erörterung rechtzeitig und formgerecht erhobener Einwendungen voraussichtlich am **Mittwoch, den 16.10.2019 um 10:00 Uhr** im Kulturhaus Münchenbernsdorf, Geraer Straße 30 in 07589 Münchenbernsdorf, ein Erörterungstermin vorgesehen ist; hierzu wird darauf hingewiesen, dass:

- a) dieser Erörterungstermin durchgeführt wird, soweit er auf Grundlage der rechtzeitig und formgerecht erhobenen Einwendungen sachgerecht und erforderlich erscheint;
- b) die Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins oder der Verzicht auf einen Erörterungstermin im Amtsblatt für den Landkreis Greiz, im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf und auf der Internetseite des Landratsamtes Greiz bekannt gemacht wird. Die Entscheidung hierüber trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens;
- c) im Falle der Durchführung eines Erörterungstermins die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstel-



lers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

7. der Erörterungstermin öffentlich ist. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 27.06.2019 bis 09.08.2019 – schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.
8. für den Fall, dass nicht alle Einwendungen innerhalb des unter Punkt 6. genannten Termins erörtert werden können, der Erörterungstermin an den darauf folgenden Werktagen fortgesetzt wird, bis alle Einwendungen erörtert worden sind.
9. weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Genehmigungsbehörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich sind.
10. die Entscheidung über den Genehmigungsantrag allen Einwendern schriftlich zugestellt wird und die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432).

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882).

gez. Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung nach UVPG

Die Stadt Greiz beantragte mit Schreiben vom 18.04.2019 die wasserrechtliche Genehmigung für die Instandsetzung des Quirlbachs in Greiz. Die Maßnahme umfasst verschiedene Abschnitte vom Jahnsteich bis zur Mündung in die Weiße Elster in der Gemarkung Greiz auf den Flurstücken 719/11, 719/14, 3095/16, 3095/19, 3075/1, 3126, 3127/3, 3127/4 und 3127/5. Ziel des Vorhabens ist die Beseitigung der Hochwasserschäden vom Juni 2013.

Dieser Ausbau des Gewässers ist Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), zuzuordnen. Gemäß § 5 Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die relevanten Auswirkungen des Vorhabens bestehen im Wesentlichen aus folgenden Punkten:

1. Baumfällungen: Diese werden entsprechend ausgeglichen, so dass keine relevanten dauerhaften negativen Auswirkungen entstehen.
2. Eingriff in das Bachbett: Der Gewässerlauf ist aktuell in Teilen bereits

befestigt und stark anthropogen überprägt. Eine erhebliche Verschlechterung des ökologischen Zustands ist durch die Maßnahme nicht gegeben.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. S. 92, 94), im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, Zimmer 203, 07973 Greiz, auf Antrag zugänglich.

gez. Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses

1 Genehmigung des Beschluss- und Beratungsprotokolls der 32. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 06.11.2018

Beschluss 86/2019

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt das Beschluss- und Beratungsprotokoll der 32. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 06.11.2018 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 6

1 Genehmigung des Beschluss- und Beratungsprotokolls der 33. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 12.02.2019

Beschluss 88/2019

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt das Beschluss- und Beratungsprotokoll der 33. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 12.02.2019 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 6

4 Überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2018 in der Haushaltsstelle 49510.78800 (Leistungen nach dem Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetz)

Vorlage: 3268/2019

Beschluss 89/2019

Der Kreis- und Finanzausschuss Greiz beschließt für das Haushaltsjahr 2018 eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 49510.78800 (Leistungen nach dem Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetz) in Höhe von 67.266,50 €.

Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen der Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen der Abfallbeseitigung, Haushaltsstelle 72000.21000.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 6

5 Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 16000 71300 zur Zahlung der Umlage an den Rettungsdienstzweckverband Ostthüringen

Vorlage: 3271/2019

Beschluss 90/2019

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 16000.71300 (Angelegenheiten des Rettungsdienstes; Umlage an den Rettungsdienstzweckverband) in Höhe von 49.400,00 € zur Zahlung der Umlage an den Rettungsdienstzweckverband Ostthüringen



Greiz

gen. Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in den folgenden Haushaltsstellen:

13000.40000 (Brandschutz - Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit)	2.400,00 €
13000.55000 (Brandschutz - Haltung von Fahrzeugen)	2.000,00 €
13000.56200 (Brandschutz - Aus- und Fortbildung, Umschulung)	3.000,00 €
13000.64500 (Brandschutz - Versicherungen, Schadensfälle)	1.072,50 €
14000.56200 (Katastrophenschutz - Aus- und Fortbildung, Umschulung)	3.500,00 €
48200.78310 (Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II - Leistungen für Unterkunft und Heizung § 22 Abs.1 SGB II)	37.427,50 €

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Ladung zur 2. Verbandsversammlung im Jahr 2019 des Zweckverbandes TAWEG

am Dienstag dem 02. Juli 2019 / 9:00 Uhr
in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG,
Beratungsraum, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz

Tagesordnung**Einleitender nicht öffentlicher Teil****Öffentlicher Teil**

- TOP 7 Beratung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss, Jahresbericht und zur Entlastung der Verantwortlichen für das Wirtschaftsjahr 2018 (Anlage)
Beschluss Nr. VV 04/19
- TOP 8 Beratung und Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung des Jahres 2018 im TW-Bereich und im AW-Bereich
Beschluss Nr. VV 05/19
- TOP 9 Beratung und Beschlussfassung zur Realisierung der Baumaßnahme Schmutzwasser- und Regenwasserkanal Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Steinberg 2. BA im Jahr 2020
Beschluss Nr. VV 06/19
- TOP 10 Beratung und Beschlussfassung zur Realisierung der Baumaßnahme Schmutzwasser- und Regenwasserkanal Greiz, Am Katzenberg im Jahr 2020
Beschluss Nr. VV 07/19
- TOP 11 Beratung und Beschlussfassung der Vergabe der Leistung Schmutzwasser- und Regenwasserkanal in Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Steinberg, 1. BA
Beschluss Nr. VV 08/19
- TOP 12 Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes TAWEG vom 17.12.2002
Beschluss Nr. VV 09/19
- TOP 13 Sonstiges

Nicht öffentlicher Teil

Unter Hinweis auf § 37 der ThürKO verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Schulze

Verbandsvorsitzender

Information des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes für Geflügelhalter seltener Arten, Rassen und von besonders wertvollem Geflügel

Die Geflügelpestverordnung sieht für besondere Einrichtungen die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung von der Tötungspflicht bei Aus-

bruch der Geflügelpest (Aviäre Influenza), gemäß §20, Absatz 1 der Geflügelpestverordnung, vor.

Zu diesen Einrichtungen zählen:

- Zoologische Gärten oder ähnliche Einrichtungen
- Zoofachgeschäfte
- Wissenschaftliche Einrichtungen
- Haltungen zur Erhaltung seltener Rassen und Arten
- aber auch möglicherweise die Haltung anderer als zu Erwerbszwecken gehaltener wertvoller Vögel

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass bestimmte Haltungsbedingungen und wöchentliche klinische tierärztliche Untersuchungen sowie vorgeschriebene diagnostische Untersuchungen durchgeführt werden können.

Geflügelhalter, die eine derartige Ausnahmegenehmigung erhalten möchten, teilen dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt die Voraussetzungen und Vorkehrungen, die Grundlage für eine Genehmigung sein können, spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Haltung selbstständig mit.

Einrichtungen bzw. Geflügelhalter im Landkreis Greiz, die obige Voraussetzungen erfüllen und die Ausnahmegenehmigung erhalten wollen, aber bisher noch keinen Antrag stellten, haben die Möglichkeit, bis Ende Juni 2019 einen derartigen Antrag beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz einzureichen.

Dr. Andree Huster
Amtstierarzt

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Freiwilliges Soziales Jahr im Kinder- und Jugendbereich 2019/2020 Bewerbungen bis 31. Juli 2019

Das Jugend- und Sozialamt des Landratsamtes Greiz bietet **vier Jugendlichen oder jungen Erwachsenen** im Alter von 18 bis 25 Jahren die Chance, **ab 1. September 2019** für ein Jahr in sozialen Bereichen des Landkreises zu arbeiten, eigene Grenzen und Möglichkeiten auszuprobieren sowie für den weiteren Lebens- und Berufsweg Klarheit und Orientierung zu gewinnen.

Der Einsatz erfolgt für zwei Bewerber im Jugend- oder Sozialamt sowie in Kinder- und Jugendeinrichtungen im Landkreis, für den dritten Bewerber im Schullandheim Wellsdorf und den vierten im Schullandheim Seelingstädt.

Weitere Auskünfte sind für das Jugend- und Sozialamt telefonisch bei Frau May unter 03661/876-317, Schullandheim Wellsdorf unter 036625/20515 und das Schullandheim Seelingstädt unter 036608/2402 zu erhalten.

Interessenten senden ihre Bewerbungsunterlagen bitte **bis 31.07.2019** an das

**Landratsamt Greiz
Jugendamt SG 51.3
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz**

Wenn Sie die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei, die Unterlagen werden sonst nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.



Stellenausschreibung

Beim Landratsamt Greiz ist zum **baldmöglichst** Zeitpunkt die Stelle eines

Dipl.-Sozialarbeiters oder Dipl.-Sozialpädagogen (m/w/d)

im Sachgebiet **Soziale Dienste des Jugendamtes** mit einem Gesamtstundenumfang von **40 Wochenstunden** als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung zu besetzen. Die Stelle ist voraussichtlich bis März 2021 befristet.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

- Beratung und Unterstützung von Ratsuchenden in Fragen der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII
- vollständige Antragsbearbeitung
- Bedarfsfeststellung für Leistungen der Eingliederungshilfe
- Kooperation mit Leistungserbringern
- Durchführen des Hilfeplanverfahrens, Hilfeplanerstellung und Fortschreibung der Hilfepläne
- Sozialpädagogische Betreuung und Begleitung laufender Hilfefälle
- Zusammenarbeit mit Ärzten, Sozialhilfe- und Eingliederungshilfeträger, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schulen, Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen
- Dokumentation des Hilfeprozesses

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

Gesucht wird eine kompetente Persönlichkeit mit dem Abschluss als Dipl.-Sozialarbeiter/Dipl.-Sozialpädagoge (m/w/d) oder einer vergleichbaren Ausbildung. Berufserfahrung, sicheres Auftreten, Flexibilität, hohe psychische Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen werden vorausgesetzt. Computergrundkenntnisse müssen vorhanden sein. Darüber hinaus wird von dem Bewerber (m/w/d) ein hohes Maß an menschlichem Einfühlungsvermögen und Kooperationsbereitschaft erwartet. Die volle Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst ist zwingend erforderlich.

Ein Führerschein der Klasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert

Die Vergütung erfolgt in Abhängigkeit von der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen nach der entsprechenden Entgeltgruppe des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD).

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Ein vollständiger Nachweis ist beizufügen.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte schriftlich bis **zum 13. Juni 2019** an das

**Landratsamt Greiz
Personalamt
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz**

Für Nachfragen steht Ihnen die Amtsleiterin Personal, Frau Großmann (Tel. 03661/876130), als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Beachten Sie bitte die Information über die Verarbeitung Ihrer Daten auf unserer Internetseite Landkreis Greiz/Stellenausschreibungen/2019.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist **zum 12. August 2019** die Stelle als

Schulsachbearbeiter (m/w/d) an der Grundschule Kraftsdorf

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von **20 Stunden** zu besetzen.

Für unbefristet beschäftigte Mitarbeiter (m/w/d) des Landratsamtes wird die Stelle ohne Befristung angeboten. Für befristet beschäftigte Mitarbeiter (m/w/d) und Fremdbewerber (m/w/d) ist die Stelle vor dem Hintergrund der Erprobung zunächst für ein Jahr befristet.

Wesentliche Arbeitsaufgaben an den Schulen:

- Erledigung der anfallenden Schreibarbeiten (z. B. Serienbriefe)
- Posteingang/-ausgang und Terminüberwachung
- organisatorische Tätigkeiten
- Erarbeiten/Aktualisieren von Schülerübersichten/Statistiken
- Datenbank-Adressverwaltung
- Erstellen von Haushaltsanordnungen, Haushaltssachbearbeitung sowie Haushaltsüberwachung
- Führen der Bürokasse und Führen der Inventarlisten

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

Die Bewerber (m/w/d) sollten über den Abschluss als Facharbeiter für Bürokommunikation oder über eine adäquate Ausbildung verfügen. Des Weiteren werden sehr gute Kenntnisse im Umgang mit PC-Anwendungen (Word, Excel, Outlook), Erfahrungen im Umgang mit technischen Geräten (Drucker, Fax, Kopierer u. a.) sowie die Bereitschaft zur Weiterbildung auf diesem Gebiet vorausgesetzt. Die Stelle verlangt ein hohes Maß an Selbständigkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit. Gleichzeitig wird von den Bewerbern (m/w/d) eine freundliche und zuvorkommende Umgangsform erwartet. Es muss die Bereitschaft zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit vorliegen. Die Führerscheinklasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung eines eigenen PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert.

Die Vergütung erfolgt nach der **Entgeltgruppe E 5 TVöD**.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Ein vollständiger Nachweis ist beizufügen.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte in einer Bewerbungsmappe bis **zum 12. Juni 2019** an das

**Landratsamt Greiz
Personalamt
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz**

Für Nachfragen steht Ihnen die Amtsleiterin des Personalamtes, Frau Großmann (Tel. 03661/876130), als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Beachten Sie bitte die Information über die Verarbeitung Ihrer Daten auf unserer Homepage Landkreis Greiz Rubrik: Stellenausschreibungen

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlereihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Ebenso ist es im Internet abrufbar: www.landkreis-greiz.de